

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Wilden, Dr. Loewenheim und von der Mühlen

in der Sitzung vom 2. März 1966

beschlossen:

Der Rechtsstreit ist erledigt.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Jede Partei trägt ihre außergerichtlichen Kosten.

G r ü n d e :

Die Klägerin hat in einer Globalanmeldung vom 21. März 1958 zum Zwecke der Fristwahrung Hinterbliebenenansprüche nach ihren im Konzentrationslager umgekommenen Eltern geltend gemacht. Gegenstand der Klage ist der von ihr ererbte Freiheitschadensanspruch der Eltern. Über das Schicksal ihrer Eltern hat sie zuerst in einem Antrage vom 20. Februar 1961 Angaben gemacht. Die Entschädigungsbehörde hat diesen Antrag als verspätet abgelehnt (§ 189 Abs. 1 BRG). Klage und Berufung sind erfolglos geblieben. Das Oberlandesgericht hat die Revision nicht zugelassen; hiergegen richtet sich die Beschwerde der Klägerin.

110

- 3 -

Es bedarf keiner Entscheidung über die Beschwerde. Der Rechtsstreit hat sich durch Art. I Nr. 113 BEG-Schluss im Sinne von Art. VII dieses Gesetzes erledigt. Nach § 189 b BEG wahrt nunmehr ein rechtswirksam gestellter Antrag auf Entschädigung wegen Schadens an Leben die Frist auch für die Anmeldung der ererbten Ansprüche nach dem verstorbenen Verfolgten, sofern der Hinterbliebene, wie die Klägerin von sich behauptet, zugleich Erbe ist.

Nach Art. III Nr. 1 Abs. 4 BEG-Schluss stehen frühere Entscheidungen über den ererbten Freiheits-schadensanspruch der neuen Entscheidung der Entschädigungsbehörde über den Antrag nicht entgegen.

Ascher

v.d. Mühlen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)